



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Cross Compliance – Auswertungen 2022, Ausblick 2022 und Vorschau auf 2023

Hartmut Fritsche

Referat 54

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

18. März 2022/Bernburg/ Beraterseminar



Agenda

1. Auswertung Kontrolljahr 2021
2. Ausblick Antragsjahr 2022
3. GAP-Reform 2023 – Was ist bekannt?



1. Auswertung des Kontrolljahres 2021

Ergebnisse des Kontrolljahres 2021

Übersicht kontrollierte Unternehmen und Kontrollen (RA und Standards)

<i>(ZE = Zahlungsempfänger, ohne Kleinerzeuger)</i>			Anzahl
Unternehmen	ohne Verstöße (= ohne Sanktion)	A	115
Kontrollen			484
Unternehmen	Verstöße, aber ohne Sanktion	B	51
Kontrollen			71
Unternehmen	Summe - ohne Sanktion insgesamt	A+B	166
Kontrollen			555
Unternehmen	mit Verstoß + Sanktionsabzug	C	76
Kontrollen			95
Unternehmen	kontrollierte Unternehmen/ Kontrollen gesamt	A+B+C	242
Kontrollen			650

Ergebnisse des Kontrolljahres 2021

Kontrollierte Unternehmen (UN) <i>(ZE = Zahlungsempfänger, ohne Kleinerzeuger)</i>							
Sanktionshöhe	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
UN ohne Verstöße 0% (ohne Sanktion)	37,04%	48,92%	42,24%	44,03%	34,99%	44,32%	47,52%
*Summe UN mit Verstößen, aber ohne Sanktion	20,60%	19,28%	21,45%	20,48%	29,08%	24,62%	21,07%
Summe UN ohne Sanktion gesamt	57,64%	68,20%	63,69%	64,51%	64,07%	68,94%	68,60%
UN mit Verstoß + Sanktionsabzug							
- einfach fahrlässige Verstöße	34,72%	25,30%	27,06%	27,65%	30,32%	24,24%	26,03%
- Wiederholung	5,56%	5,30%	8,58%	4,78%	4,96%	4,55%	3,31%
- Vorsatz	1,85%	0,96%	0,67%	2,73%	0,87%	1,89%	2,07%
- nicht gestattet	0,23%	0,24%	0,00%	0,34%	0,00%	0,38%	0,00%
Summe UN mit Verstoß + Sanktionsabzug	42,36%	31,80%	36,31%	35,49%	36,15%	31,06%	31,40%
kontrollierte Unternehmen gesamt	100,00%	100,00%	100,00%	100%	100%	100%	100%

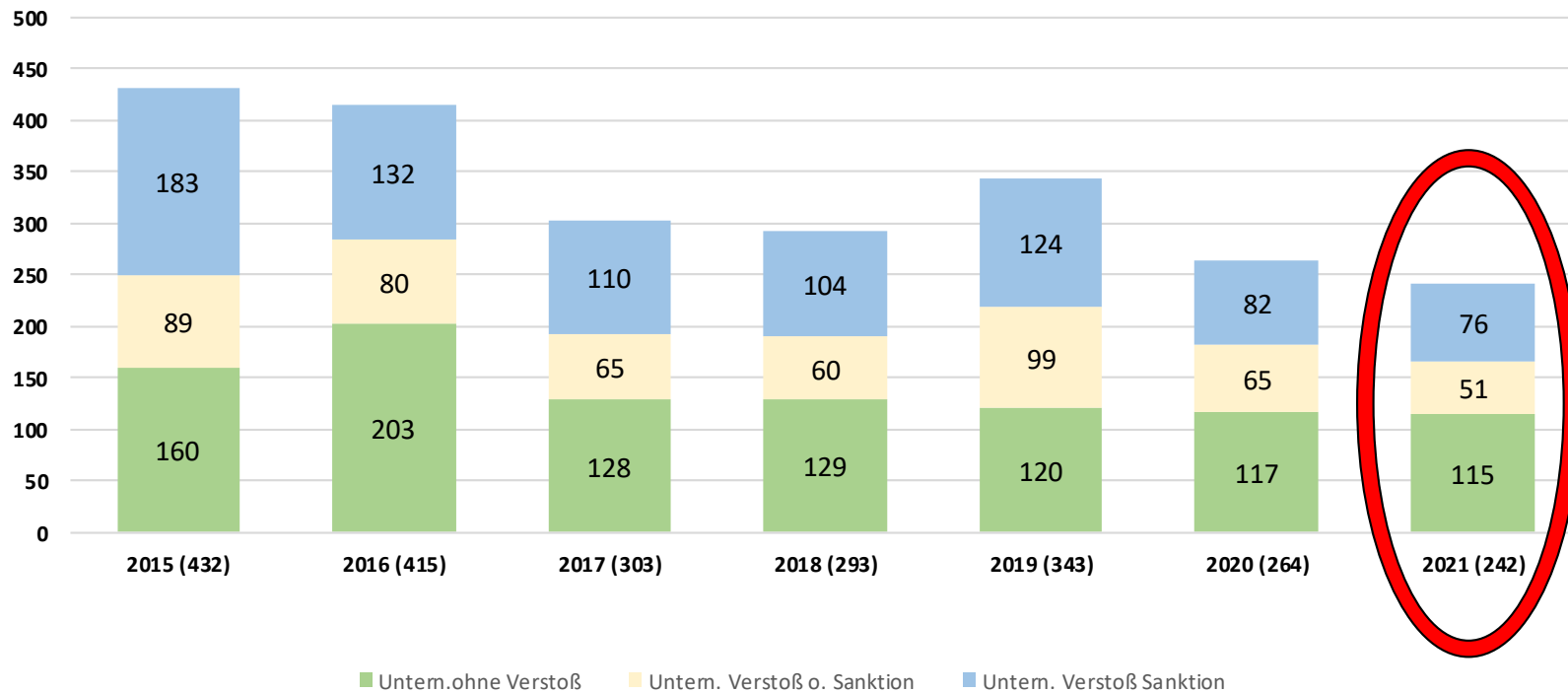
Ergebnisse des Kontrolljahres 2021



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Übersicht Ergebnisse kontrollierter UN (2015-2021)

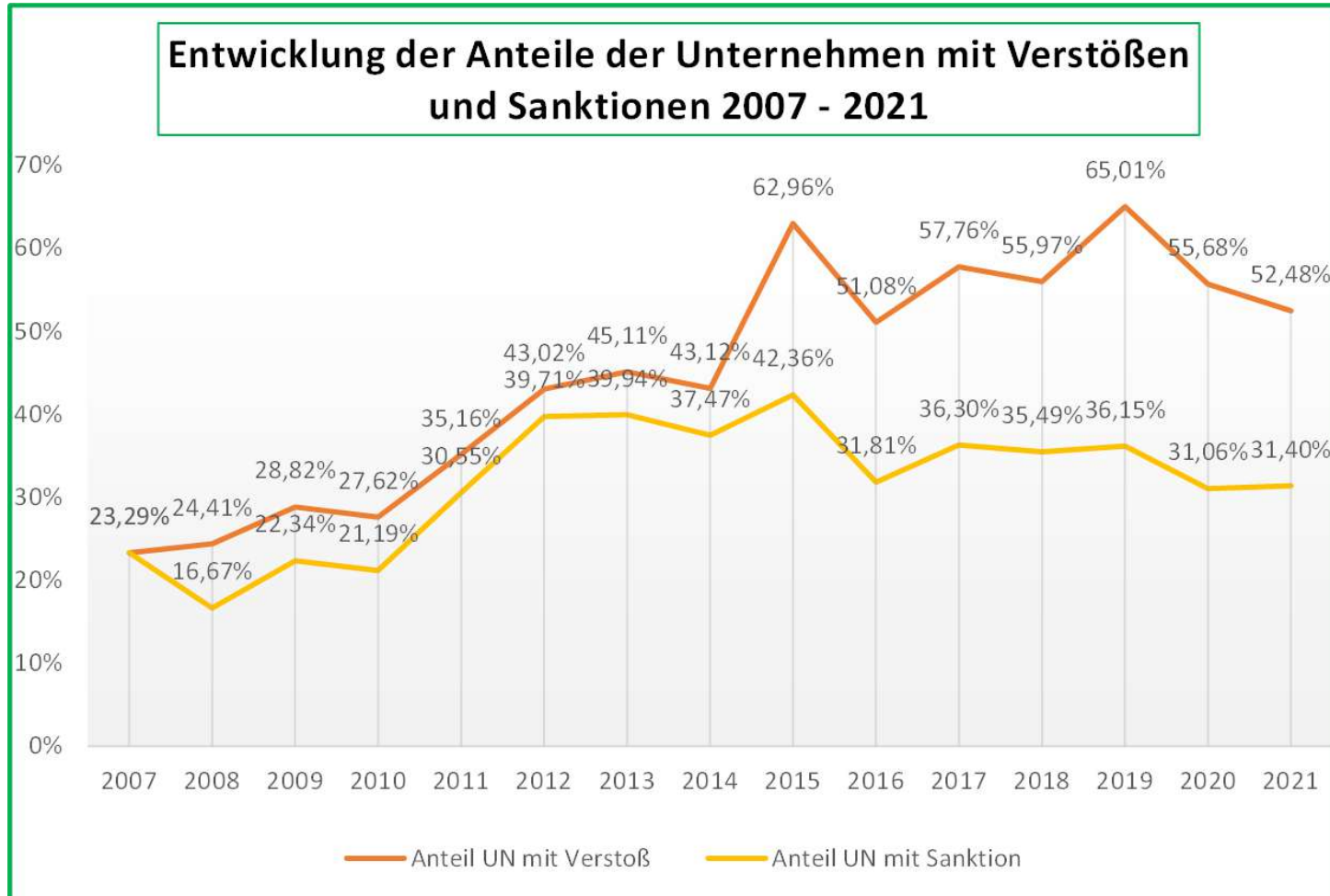


Ergebnisse des Kontrolljahres 2021



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten



0%F - Frühwarnung

Marginaler Fehler/HE

Ergebnisse des Kontrolljahres 2021

Auftreten wiederholter und vorsätzlicher Verstöße

Verteilung der Wiederholungs- und Vorsatzverstöße auf die Standards

Standard/ GAB		1.WDH	Vergleich 1. WDH 2020	2.WDH	Vergleich 2. WDH 2020	3.WDH	Vergleich weitere WDH 2020	Vorsatz	Vergleich Vorsatz 2020	Gesamt- ergebnis 2021
GAB 1	UNI- Nitrat	1	2						1	1
GAB 3	UFF - FFH Gebiete	1								1
GAB 4	VLP- Lebensmittel		1							
GAB 6	VSW- Schweinekennz.									
GAB 7	VRI- Rinderkennzeichnung	3	4	2	2	1	2	3	2	9
GAB 8	VSZ- Schaf/ Ziegenkennz.		1		1			1	1	1
GAB 10	VPS-Pflanzenschutz								1	
GAB 12	TSW- Tierschutz Schweine									
GAB 13	TLN- Tierschutz allgemein		1					2		2
GAB 3	UGR- GLÖZ 3 GW									
GLÖZ 2,4-7	WA4- Kontrollen nach GLÖZ*		1							
Gesamtergebnis		5	10	2	3	1	2	6	5	14

*GLÖZ- Standards für die Erhaltung von Flächen in guten landw. u. ökologischen Zustand

Ergebnisse des Kontrolljahres 2021

Übersicht Verstöße 2015 bis 2021

		2015	2016	2017	2018	2019	2020 <i>*RIA nur 0,5%</i>	2021 <i>*RIA nur 0,5%</i>	dav. geringf. Verstöße ohne Sanktion (0% HE, KS + 0%F)	dav. Verstöße mit Sanktion	
GAB 1	UNI	Nitrat	99	66	51*	54*	64*	40	29	5	24
GAB 10	VPS	Pflanzenschutz	8	6	6	7*	13	19	15		15
GAB 11	TKA	Tierschutz Kälber	7	4	3	6	1	1	1		1
GAB 12	TSW	Tierschutz Schweine	14	5	13	4	3	4	2		2
GAB 13	TLN	Tierschutz allgemein	25	20	17	24	12	11	13		13
GAB 2	UVO	Vogelschutz	12	3	5*	1	5	0	3		3
GAB 3	UFF	Flora- Fauna- Habitat (FFH)	11	3	2	2	3	1	1		1
GAB 4	VFM	Futtermittelsicherheit	2	2	5	1	2	0	0		0
GAB 4	VLP	Lebensmittelsicherheit	3	4	5	7	4	1	2		2
GAB 6	VSW	Kennzeichnung Schweine	2	1	4*	5	2	2	1		1
GAB 7	VRI	Kennzeichnung Rinder	142	125	88*	102*	172	83	85	62	23
GAB 8	VSZ	Kennzeichnung Schafe/ Ziegen	16	19	6*	11*	9	12	4	2	2
GAB 9	VLТ	TSE	1	0	0	0	0	0	0		0
GLÖZ 2,4-7	WA4	Kontrollen nach GLÖZ	8	10	18*	14*	8	13	9	1	8
GLÖZ 3	UGR	GlÖZ 3/ Grundwasser	33	18	20	10	6	4	1	1	0
Summe Verstöße			383	286	243*	248*	304	191	166	71	95
* einschl. geringfügige Verstöße ohne Sanktion											

Ergebnisse des Kontrolljahres 2021

Sanktionshöhe bei Kontrollen 2021 - grüner und weisser Bereich									Kontrollen
Standard		0%	0%F	1%	3%	5%	20%V	25%V	
GAB 1	UNI- Nitrat	61	5	4	15	5			90
GLÖZ 3	UGR- GLÖZ* 3/ Grundwasser	32	1						33
GAB 2	UVO - Vogelschutz	29		1	2				32
GAB 3	UFF- FFH	29			1				30
GAB 10	VPS- Pflanzenschutz	28		2	9	4			43
GLÖZ 2, 4-7 *	WA4- Kontrollen nach GLÖZ*	31	1	4	4				40
GAB 4	VFM- Futtermittel	44							44
	VLP-Lebensmittel	42			1	1			44
GAB 5	VHO- Hormone	1							1
GAB 6	VSW- Kennzeichng. Schweine	3				1			4
GAB 7	VRI- Kennzeichng. Rinder	97	3	10	6	4	2	1	123
GAB 8	VSZ- Kennzeichnung Schafe/ Ziegen	26				1	1		28
GAB 9	VLT - TSE/ Tierseuchen	41							41
GAB 11	TKA- Tierschutz Kälber	37			1				38
GAB 12	TSW- Tierschutz Schweine	4			1	1			6
GAB 13	TLN- Tierschutz allgemein	40			9	2	2		53
Gesamtergebnis		545	10	21	49	19	5	1	650

*GLÖZ- Standards für die Erhaltung von Flächen in guten landw. u. ökologischen Zustand



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Ursachen für Verstöße

Nitrat – UNI (GAB 1)

Rechts- akt	Prüfkriterium	2018	2019	2020	2021
Nitrat	Aufzeichnungen/ Dokumentation				
	Nährstoffvergleich liegt nicht vor oder ist unvollständig (PK 01) (galt nur noch bis 30.04.2020)	26	35	-	-
	Düngebedarfsermittlung (PK 17)	30	30	23	14
	Aufzeichnungen / Untersuchungsergebnisse über N fehlen (PK 18)	7	-	6	4
	Aufzeichnung der Düngemaßnahme liegt nicht vor/ ist unvollständig / nicht richtig (PK 22) – ab 01.05.20	-	-	13	11
	Überschreitung der max. zulässigen Ausbringungsmenge von 170 kg im Betriebsdurchschnitt (PK 04)	-	-	2	3
	Flächen über den Bedarf gedüngt (PK 19)	3	9	15	6
	Jährliche betriebliche Gesamtsumme Düngebedarf gem. Anlage 5 (PK 25) – erstmals bis 31.03.2021	-	-	-	10



Nitrat – UNI (GAB 1)

Rechts- akt	Prüfkriterium	2018	2019	2020	2021
Nitrat	Lagerstätten				
	Lagerstätten/ Behälter für Wirtschaftsdünger sind nicht dicht und standsicher (PK 06)	21	23	3	1
	Jauche/ Silagesickersaft nicht ordnungsgemäß gesammelt (PK 07 und 08)	15	21	19	12
	Ab- bzw. Überlaufen Lagergut (PK 09)	13	15	8	5
	Lagerraum nicht ausreichend (PK05)	5	8	3	2



Pflanzenschutz – VPS (GAB 10)

Rechtsakt	Prüfkriterium	2018	2019	2020	2021
Pflanzen- schutz	Aufzeichnungen (PK 01)	6	3	3	-
	Zuwiderhandlung gegen behördliche Anordnung (PK 02)	-	-	1	-
	PSM-Anwendung auf Freiflächen ohne landw. Nutzung (PK 03)	-	8	8	9
	PSM-Anwendung ohne Zulassung oder Genehmigung (PK 04)	-	-	1	1
	Nichteinhaltung der festgesetzten Anwendungsgebiete (PK 05)	2	2	6	1
	Nichteinhaltung Anwendungsbestimmungen (PK 06)	1	4	11	8
	PSM-Anwendung mit in Anlage 2 oder 3 aufgeführten Stoffen (PK 11)	-	-	-	1
	Anwendung bienengefährlicher PSM (PK 12)	-	-	-	1

Guter landw. und ökol. Zustand - GLÖZ

Rechtsakt	Prüfkriterium	2018	2019	2020	2021
GLÖZ 2 und 4-7	Schutzperiode 1.4. bis 30.6. nicht beachtet (GLÖZ 4 PK 03)	5	3	5	2
	Landschaftselemente beseitigt/ teilbeseitigt (GLÖZ 7)	5	1	1	2
	Erosionsvorgaben nicht beachtet (GLÖZ 5 PK 01 bis 03)	2	1	1	2
	Zuwiderhandlung Instandhaltungsgebot AL/ DGL (GLÖZ 4 PK 01)	1	1	-	2
	Bewässerung ohne Genehmigung (GLÖZ 2 PK 01)	-	-	2	-
GLÖZ 3 – Grundwasser	Festmist/Silage außerhalb von ortsfesten Anlagen: Grundwasserbeeinträchtigung (GLÖZ 3 PK 02/03)	1	3	-	-
	Nicht sachger. Umgang mit Mineralölprodukten/ PSM oder Beseitigung (GLÖZ 3 PK 05)	3	2	-	-
	Besorgnis nachteil. Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit durch Handhabung sonstiger Stoffe (GLÖZ 3 PK 06)	9	3	4	1

Tierkennzeichnung – VRI, VSW, VSZ (GAB 6-8)

Rechtsakt	Prüfkriterium	2017	2018	2019	2020	2021
Kennzeichnung Rinder	Kennzeichnung (OM)	8	13	10	4	4
	Bestandsregister	13	24	25	8	6
	HIT-Eintrag	13	28	27	10	16
	Tiere mit 1 OM	38	55	72	46	4
	Behobene, aber verfristete Meldeverstöße	76	86	149	59	20
Kennzeichnung Schweine	Kennzeichnung	1	4	1	-	-
	Bestandsregister	2	3	2	2	1
Kennzeichnung Schafe/ Ziegen	Kennzeichnung	5	6	1	4	2
	Bestandsregister	4	8	8	7	2
	Tiere mit 1 OM	-	-	-	-	1
	Stichtagsmeldung	-	-	-	-	1

Tierschutz –TSW, TKA, TLN (GAB 11-13)

Rechts- akt	Prüfkriterium	2017	2018	2019	2020	2021
Tier- schutz	Wasserversorgung (<u>A52</u> , <u>S52</u> , K57)	5	15	2	2	3
	Beleuchtung/Lichtstärke (L03, A33, T07, <u>S37</u>)	5	4	4	1	1
	Futtermittelsversorgung (K53, <u>A51a</u> , K54)	3	9	2	-	1
	Aufzeichnungen (A11)	2	8	-	3	2
	Maßnahmen kranke/ verletzte Tiere, Hinzuziehung Tierarzt (A05, A06)	8	26	2	16	10
	Eingeschränkte Bewegungsmöglichkeit (<u>A21</u> , K21, K24)	5	9	3	-	2
	Beschäftigungsmaterial (S32)	6	-	2	1	-
	Beschaffenheit des Liegebereiches, Einstreu, Sauberkeit (S31, S33, <u>S35</u> , K33, K34, K36, S03)	2	7	1	5	1
	Buchtenmaße (K24, S21, S22, S26, S27, S29)	2	1	-	-	-
	Eingriffe (A61)	4	-	3	-	-
	Personal/Tägliche Kontrolle (<u>A01</u> , A02)	-	10	1	2	1

Klageverfahren Übersicht

- Bisher gab es 32 Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, davon 5 OVG-Verfahren
- 21 abgeschlossen, 11 laufende Verfahren
- Bisherige Ergebnisse

Ergebnis	Anzahl Fälle
Klage abgewiesen	7
Klage stattgegeben	3
Klage zurückgezogen	4
Verfahren eingestellt	1
Vergleich/ Richterlicher Hinweis	6



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

2. Ausblick Antragsjahr 2022



Allgemeine Hinweise

- Covid19-Pandemie im dritten Jahr mit Auswirkungen auch auf die Kontrollverfahren
- Anfrage MS an KOM wegen Erleichterungen in den Kontrollverfahren auch im Jahr 2022
- Wesentliche Maßnahmen bei CC waren:
 - Absenkung der Kontrollquote (0,5% statt 1%)
 - Aussetzen der Erhöhung der Kontrollquote (im Falle erheblicher Verstöße im Vorjahr bzw. aus 2019 – betraf 5 Rechtsbereiche)
- Entscheidung offen



Übersicht Erhöhung Kontrollquoten

Steht unter Vorbehalt der Zustimmung der KOM

Rechtsakt	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Tierschutz SW	1,25/ 1,5	-	-	1,5	-	1,25			
Tierschutz NT						1,50			
Kennz. Rinder	-	1,5	1,25	1,25	1,5	1,25			
Kennz. Schweine	1,5/ 3,0	-	2,5	-	-				
Kennz. Schafe/Zie		1,25	2,5	-	5,0				
Nitrat	1,5/ --	1,5	-	-	-	1,50			
GLÖZ	1,5/ --	-	1,5	-	-				
Pflanzenschutz						1,25			
Fachrecht									
Kennz. Rinder	6%	-	-	-	6%	-	-	-	
Kennz. Schafe/Zieg.	6%	6%	-	6%	-	6%	6%	6%	

EuGH – C-361/19

Verstöße in Vorjahren, die im aktuellen Jahr festgestellt wurden

Urteil vom 27. Januar 2021; Jahr der Feststellung des Verstoßes (Fall De Ruiter vof, Niederlande)

- Bezug zum Urteil des **EuGH C-239/17** (Dänemark, Tegelgaard), bezog sich noch auf die vorhergehende GAP-Periode – daher bisher nicht beachtet
- Anlass: VOK LM/FM am 3. März 2016, 1 Verstoß in 2016, aber auch 2 Verstöße aus dem Jahr 2015
- EuGH legt den aktuellen Verordnungstext der VO 1306/2013 so aus, dass das Kalenderjahr, in dem der Verstoß begangen wurde, maßgeblich ist für die Sanktion
- Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung, Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit



Retroverstöße

Bezug: Urteil des EuGH C-361/19

- Urteil muss ab 2022 beachtet werden
- Bezugszeitraum: Es werden insgesamt 4 Jahre betrachtet d.h. aktuelles Jahr und maximal 3 Jahre zurück (Basis: Verordnung EURATOM vom 18. Dezember 1995 – Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft)
- Es geht um Verstöße, die bei der VOK des aktuellen Jahres gefunden, aber in einem der drei Vorjahre begangen worden sind.
- Wenn ein solcher Verstoß festgestellt wurde, muss der Bescheid des betreffenden Jahres noch mal geändert werden (Verwaltungsverfahrenrecht)

Änderungen GAB 1 – Nitrat



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Bezug: Änderung der DüV im Jahr 2020

- PK 26 – jährliche betriebliche Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes des Vorjahres (Termin 31. März)

Nitratbelastete Gebiete:

- PK 27 – Zusammenfassung des N-Düngebedarfes des Kalenderjahres zu einer Gesamtsumme bis zum 31.3. des Folgejahres
 - Reduktion Gesamtsumme um 20%
 - **Neu 2022: Kontrolle, ob die reduzierte Gesamtsumme eingehalten wurde**
- PK 28 – Einhaltung der Obergrenze von 170 kg N/ ha **schlagbezogen**
- PK 33 – als Voraussetzung für die N-Düngung einer Sommerkultur (Anbau nach dem 1.2.)
 - Anbau einer Zwischenfrucht im Herbst des Vorjahres
 - Umbruch einer ZF nicht vor dem 15.1.
Ausnahme: Ernte nach dem 1.10. oder < 550 mm Niederschlag im langjährigen Mittel

Änderungen GAB 10 – Pflanzenschutz



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Bezug: Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

- PK 11 – Ausweitung des in § 4 PflSchAnwV genannten Anwendungsverbotes in bestimmten Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (**Ausweitung auf sämtliche Schutzgebiete**)
- **Neu PK 16** – Anwendungsverbot eines in der Anlage 3 Abschnitt A Nummer 4 und 5 der PflSchAnwV aufgeführten PSM (i. W. Glyphosat) entgegen den dort genannten zulässigen Anwendungen
- **Neu PK 17** - Verbot der Anwendung eines PSM an einem Gewässer unter Unterschreitung des vorgeschriebenen Mindestabstands (soweit keine Ausnahmen vorliegen)
 - Im Regelfall 10 m
 - Reduzierung auf 5 m, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist (in Anlehnung an § 38a WHG)
 - Ausnahmen gelten u.a. an kleinen Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung



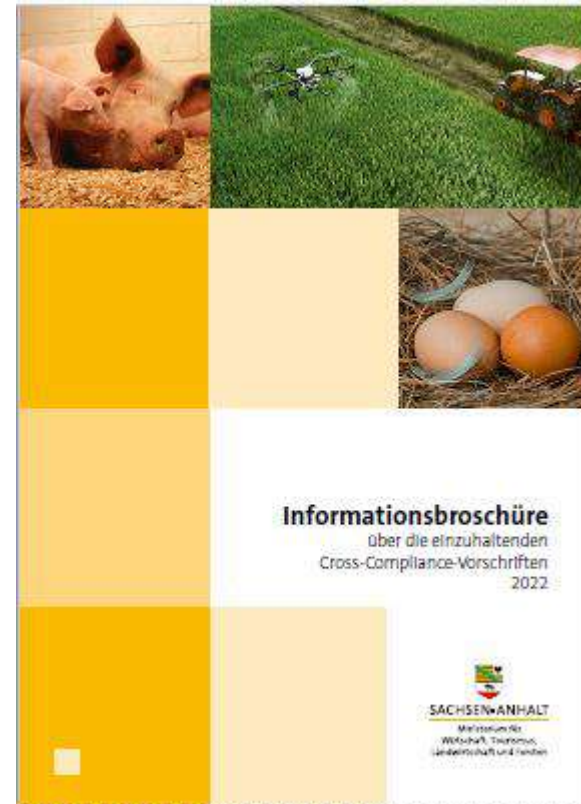
Informationsbroschüre Cross Compliance 2022

- Internet-Seite des MWL

[Cross Compliance \(sachsen-anhalt.de\)](https://www.sachsen-anhalt.de)

- auf dem „ELAISA“ – Portal unter
Leerformulare und Informationen >>>
Information GAP und Cross Compliance

- Web-gestützte Antragsunterlagen
Agrarförderung 2022





3. GAP 2023 – Was ist bekannt?

1. **Verordnung (EU) 2021/2115** vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der zu erstellenden GAP-Strategiepläne
 - Art. 12 bis 14
 - Anhang III - Vorschriften für die Konditionalität

2. **Verordnung (EU) 2021/2116** vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der GAP und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
 - 2. Art. 83 bis 89

3. **Delegierte Verordnung (EU) 2022/126** zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115
 - Vorschriften über den Anteil an GLÖZ 1 (DGL)

Rechtsgrundlagen

4. **Delegierte Verordnung** (EU) XXX vom XX. XXXX 2022 mit Vorschriften zum InVeKoS und zur Konditionalität (bisher nur Entwurf)
 - u.a. mit Sanktionsvorschriften der Konditionalität

National:

1. Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAPKondG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996)
2. Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAPKondV) - Entwurf
 - U.a. mit Details zu den einzelnen GLÖZ-Vorgaben
 - Kontrollen und Sanktionen

Neu: Soziale Konditionalität

1. **Verordnung (EU) 2021/2115** vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der zu erstellenden GAP-Strategiepläne
 - **Art. 14**
2. **EU-Durchführungsverordnung** mit Sanktionsvorschriften (liegt noch nicht vor)
3. **National:**
Es wird noch ein Bundesgesetz und eine Bundesverordnung dazu geben

GAP-Landesverordnung LSA

- 3 Länderermächtigungen im GAPDZV
- 11 Länderermächtigungen Konditionalität im GAPKondG und in der GAPKondV, davon 2 obligatorisch
- Ggf. weitere in der GAPInVeKoSV (**liegt noch nicht vor**)

- Daraus folgt, dass ergänzende Regelungen national zu treffen sind (analog Landesverordnung zur Umsetzung der GAP-Reform 2014/15)

- Obligatorisch:
 - **GLÖZ 2** - Ausweisung der Kulisse für Feuchtgebiete und Moore
 - **GLÖZ 5** - Neuausweisung der erosionsgefährdeten Gebiete (u.a. Berücksichtigung aktueller Niederschlagsdaten bis 2020)

GAP-Landesverordnung LSA

- Fakultativ (**derzeit in Prüfung**) u.a.:
 - GLÖZ 2 – Bagatellgrenzen bei der Ausweisung der Kulisse Feuchtgebiete
 - GLÖZ 4 – Pufferstreifen: Reduzierung des Abstands von 3 m auf 1 m in Niederungsgebieten
 - GLÖZ 5 – Erosionsschutz: Ausnahmen von den Verpflichtungen (z.B. wegen besonderer Erfordernisse des Pflanzenschutzes analog 2015)
 - GLÖZ 6 – Bodenbedeckung in sensiblen Zeiten: Ausnahmen u.a. wegen besonderer Erfordernisse des Pflanzenschutzes
 - GLÖZ 7 – Fruchtwechsel: Ausnahmen für bestimmte Kulturen auf 50% der AF oder generelle Ausnahme für ggf. Roggen in Selbstfolge

- Problem:

Genehmigung des Strategieplans für D ist Voraussetzung für das vollständige Inkrafttreten des GAPKondG und das Inkrafttreten der GAPKondV (bisher nur Entwurf)

- Solange besteht keine Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Länderermächtigungen, d.h. Landesverordnung kann auch nicht in Kraft treten
- Hinweis: Strategieplan für D wurde am **21.02.2022** bei der KOM eingereicht

Konditionalität ab 2023



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

GAB – Grundanforderungen an die Betriebsführung (11 RL und VO)

- **GAB 1 - RL 2000/60/EG - Wasserrahmen-RL**
- GAB 2 - Nitrat-RL
- GAB 3 - Vogelschutz-RL
- GAB 4 - FFH-RL
- GAB 5 - Lebens- und Futtermittelsicherheit
- GAB 6 - Hormonverbot
- GAB 7 - Verordnung 1107/2009 - Inverkehrbringen von PSM
- **GAB 8 - RL 2009/128/EG - Verwendung von Pestiziden**
- GAB 9 - Tierschutz Kälber
- GAB 10 - Tierschutz Schweine
- GAB 11 - Tierschutz-Nutztiere

Es entfallen:

- **3 GAB Tierkennzeichnung**
- **RL TSE/ Verfütterungsverbote**

Konditionalität ab 2023



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

GAB – Grundanforderungen an die Betriebsführung (11 RL und VO)

GAB 1 - Wasserrahmen-RL (betrifft Wasserentnahme und Phosphat)

- Artikel 11 Buchstabe e)
 - Begrenzung der Wasserentnahme aus Oberflächen- und Grundwasser

- Artikel 11 Buchstabe h)
 - Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einleitung von Schadstoffen (hier Phosphat)

- Prüfkriterien werden noch festgelegt

- Vermutlich PK in Anlehnung an Nitratbericht, d.h. alle nitratrelevanten PK, die auch für Phosphat zutreffen

Konditionalität ab 2023



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

GAB – Grundanforderungen an die Betriebsführung (11 RL und VO)

GAB 8 - Verwendung von Pestiziden

- War bereits CC-relevant bis 2014
- Betraf 4 Prüfkriterien
 - Sachkundenachweis
 - TÜV-Plakette am Pflanzenschutzgerät
 - Einsatz von Luftfahrzeugen
 - Keine unverzügliche Beseitigung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen mit vollständigem Anwendungsverbot gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung bzw. von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten, dessen Genehmigung nicht erneuert worden ist oder dessen Genehmigung aufgehoben worden und deren Aufbrauchfrist abgelaufen ist

Konditionalität ab 2023



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

GLÖZ - Guter Landwirtschaftlicher und Ökologischer Zustand (9 Standards)

- **GLÖZ 1 – Erhaltung von Dauergrünland (ehem. Greening)**
- **GLÖZ 2 – Schutz von Feuchtgebieten (neu)**

- GLÖZ 3 – Erhalt der organischen Substanz
- GLÖZ 4 – Schaffung von Pufferstreifen
- GLÖZ 5 – Erosionsminderung

- **GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung in sensiblen Zeiten**
- **GLÖZ 7 – Fruchtwechsel auf Ackerland**

- GLÖZ 8 – nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente

- **GLÖZ 9 – Umbruchverbot von DGL in N2000-Gebieten (ehemals Greening/ sensibles DGL, erweitert auf DGL in Vogelschutzgebieten)**

Konditionalität – GLÖZ 1



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Erhaltung von Dauergrünland

Fortführung der bisherigen Greening-Anforderung
Regionalprinzip – d.h. Region ist BL Sachsen-Anhalt

Auflagen

- Umwandlung nur mit Genehmigung
- Genehmigung wird erteilt bei DGL,
 - das entstanden ist durch Fördermaßnahmen der 2. Säule
 - das seit dem 1.1. 2015 neu entstanden ist,
 - im Fall von Ersatz-DGL an anderer Stelle
- Ausnahmeregelungen beachten
- Keine Genehmigung erforderlich für DGL, das ab dem 1.1.2021 neu entstanden ist
- Bagatellregelung 500m² in der Region

Konditionalität – GLÖZ 1



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Erhaltung von Dauergrünland

- Jährliche Bekanntmachung des Referenzanteils im Bundesanzeiger (wie bisher)
 - Bei Abnahme des Referenzanteils um mehr als 4% >>> Bekanntmachung im Bundesanzeiger
 - Ab dem Tag nach der Bekanntmachung werden keine Genehmigungen mehr erteilt
-
- aktueller gemeldeter Anteil: **14,84 %**
 - DGL-Fläche **177.472 ha**

Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren

- Gebietskulisse Moorgebiete ist zu erarbeiten und bekannt zu machen (**in Vorbereitung**)
- Methodik durch § 11 i. V. m. Anlage 1 (Bodenarten) und 2 (Bodentypen) der GAPKondV vorgegeben
- **Bekanntmachung in der 2. Jahreshälfte 2022 vorgesehen (LVermGeo und inet-WebClient)**
- Auflagen:
 - Verbot der Umwandlung und des Pflügens von DGL
 - DK dürfen nicht in AL umgewandelt werde
 - Keine Veränderungen durch
 - Eingriffe in das Bodenprofil durch schwere Baumaschinen
 - Keine Bodenwendung > 30 cm
 - Keine Auf- und Übersandung

Konditionalität – GLÖZ 3



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

- dient dem Erhalt der organischen Substanz
- entspricht wie bisher GLÖZ 6 (alt)
- Keine weiteren neuen Verpflichtungen!

Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

- Bisher genügte der Verweis auf die Regelungen der **Nitrat-RL** in Bezug auf Gewässer
- Erweitert jetzt durch eigene Auflagen wie folgt
- Innerhalb eines Abstands von 3 Metern ab der Böschungsoberkannte Verbot des Einsatzes von PSM, Bioziden und Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen
- Ausnahme: gilt nicht für Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, die nach dem Düng- oder Pflanzenschutzrecht ausgenommen sind

Abweichende landesspezifische Regelungen (z.B. Verringerung des Abstandes in bestimmten Gebieten) werden geprüft

Konditionalität – GLÖZ 5



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Bodenbearbeitung zur Begrenzung der Erosion

- Wie bisher GLÖZ 5 (alt)
- Auflagen identisch bei Wasser 1, Wasser 2 und Wind

Neu:

- der bisher optionale R-Faktor (Regenerositäts-Faktor oder Regenfaktor) ist obligatorisch anzuwenden; bedeutet für viele Länder Ausweitung der betroffenen Ackerfläche (ST hatte diesen Faktor schon immer berücksichtigt)
- Berücksichtigung der angepassten DIN-Vorschriften
- Soweit vorhanden Verwendung standortspezifischer Niederschlagsdaten (z.B. radarbasierte Niederschlagsdaten)
- Prüfung: ggf. Ausnahmen wegen witterungsbedingter Besonderheiten, besonderer Erfordernisse des Pflanzenschutzes werden geprüft;

Konditionalität - GLÖZ 6



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in sensiblen Zeiten

a) Bodenbedeckung im Zeitraum 1.12. bis 15. Januar

Mindestbodenbedeckung auf Ackerland durch:

- mehrjährige Kulturen
- Winterkulturen
- Zwischenfrüchte
- Stoppelbrache von Körnerlegum. und Getreide (ohne Mais)
- Sonstige Begrünungen
- Mulchauflagen

Ausnahmen:

- AL mit späträumenden Kulturen (nach dem 1.10.), bei denen eine Mulchauflage aus Ernteresten auf der Fläche verbleibt
- Vorgeformte Dämme im Kartoffelanbau (vor dem 1.12.)
- Ackerland mit einer geförderten Erosionsschutzmaßnahme

(Landesspezifische Ausnahmen z.B. wegen Anforderungen bestimmter Kulturen (Feinsämereien) oder aus Pflanzenschutzgründen werden geprüft)

Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in sensiblen Zeiten

b) Selbstbegrünung oder Begrünung von brachliegendem Ackerland

- Schutzperiode **1. April** bis zum **15. August** (bisher 30.06.) - Mähen und Zerkleinern verboten (gilt auch für DGL NC 592)
- Ausnahmen
 - bei AUKM-Verpflichtung - Umbruch mit unverzüglicher Neuansaat von Blühstreifen oder -flächen
 - Außerhalb des Zeitraums: Umbruch mit unverzüglicher Neuansaat zu Pflegezwecken und zur Erfüllung von AUKM oder bestimmten Ökoregelungen möglich
 - Bejagungsschneisen und Maßnahmen zur Biodiversität (Streifen) sind zulässig
 - Bodenbearbeitung mit anschließender Selbstbegrünung vom 1.4. bis 20.4. zulässig bei AUKM zum Schutz gefährdeter Tierarten (z.B. Feldhamster)
 - Pflegemaßnahmen durch Schröpfschnitt vom 1.7. bis 28.2. des Folgejahres bei AUKM Blühstreifen oder -flächen zulässig

Fruchtwechsel auf Ackerland

- **Grundsatz:** im Antragsjahr muss auf jeder landw. Parzelle eine andere Hauptkultur als im Vorjahr angebaut werden
- Fruchtwechsel auch durch Zweitkultur, Zwischenfrucht oder Begrünung durch Untersaat auf höchstens 50 % des AL möglich

Die Verpflichtung gilt nicht bei mehrjährigen Kulturen, Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder brachliegenden Flächen einschließlich

- Gras oder anderen Grünfütterpflanzen zur Erzeugung von Saatgut
- Gras zur Erzeugung von Rollrasen
- Klee gras und Luzerne in Reinsaat oder in Mischungen, solange Leguminosen vorherrschen

Konditionalität – GLÖZ 7



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Fruchtwechsel auf Ackerland – generelle Ausnahmen

Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt ferner nicht für:

- Ackerland bis zu **10 ha**
- Ackerland von bis zu **50 ha**, wenn mehr als 75% des AL genutzt werden für
 - die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen
 - den Anbau von Leguminosen
 - Brache oder
 - eine Kombination der genannten Nutzungen
- Ackerland bis zu 50 ha, wenn mehr als 75 % der beihilfefäh. LF
 - DGL sind und/oder
 - der Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen dienen
- Für Ökobetriebe gelten die Verpflichtungen zum Fruchtwechsel als erfüllt

Fruchtwechsel auf Ackerland

- § 18 Absatz 4 GAPKondV lässt für regionale Gegebenheiten abweichende Regelung zu
 - z. B. traditioneller Qualitätsweizenanbau – damit wäre auf 50% der AF Anbau von WW nach WW einmalig möglich, aber auch Sicherung der Nahrungs- bzw. Futtergrundlage beim Mais)
- § 18 Absatz 5 lässt generelle Ausnahme für folgende Kulturen zu:
 - Saatmais
 - Tabak
 - Roggen in Selbstfolge
- Insgesamt kommt auch eine politische Dimension dazu (Ukrainekrieg)

Mindestanteil nichtproduktiver Flächen und Landschaftselemente

- **Mindestanteil Brache 4%** des Ackerlandes; nur **Selbstbegrünung** zulässig
- Beginn der Verpflichtung bereits nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr!!!!
- **Verbot der Bodenbearbeitung** und des **Einsatzes von DM** und **PSM**
- Ab dem 15. August kann
 - eine Aussaat vorbereitet und durchgeführt werden, die nicht zur Ernte im aktuellen Jahr führt
 - eine Beweidung mit Schafen und Ziegen erfolgen
- Ab dem 1. August kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall wegen außergewöhnlicher Umstände (insb. ungünstiger Witterungsereignisse), wenn nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht, eine Beweidung oder Schnittnutzung zu Futterzwecken zulassen (**bisher ab dem 1. Juli!!!**)

Mindestanteil nichtproduktiver Flächen und Landschaftselemente

- Auf den Mindestanteil von 4% des Ackerlandes können angerechnet werden:
 - Nichtproduktive Flächen = brachliegendes AL mind. > 0,1ha
 - LE nach § 23 der GAPKondV (**bisherige CC-LE**)
- Agroforstsysteme (AFS) können nicht angerechnet werden
- Landschaftselemente sind die bekannten CC-LE wie bisher
- Das Schnittverbot vom 1.3. bis 30.9. gilt weiterhin für
 - Hecken und Knicks
 - Bäume in Baumreihen
 - Feldgehölze und
 - Einzelbäume

Konditionalität – GLÖZ 9



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Umweltsensibles Dauergrünland

- Bisher nur FFH-DGL, jetzt erweitert auf **DGL in FFH- und SPA-Gebieten**
- Betrifft DGL zum Stichtag 1.1.2015
- Es gilt ein absolutes Umbruch- und Pflugverbot
- Gilt nicht für DGL, dass am 1.1.2015 Gegenstand einer AUKM-Verpflichtung in den bisherigen Förderperioden war
- Die Bestimmung als umweltsensibel kann unter bestimmten Bedingungen auf Antrag aufgehoben werden
- Bei widerrechtlicher Umwandlung hat die zuständige Behörde die Rückumwandlung unter Fristsetzung anzuordnen

Konditionalität – Überblick Brachen

- Folgende Brachen sind möglich:
 - GLÖZ 6 - Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung
 - GLÖZ 8 – Mindestanteil nichtproduktiver Flächen (4%)
 - Ökoregelung Nr. 1 – Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen (über GLÖZ 8 hinaus)
 - AUKM
- Diese Brachen unterliegen alle der Konditionalität!!! (mindestens in Bezug auf die Schutzperiode 1.4. bis 15.8.)
- GLÖZ 8 = mind. 4% Brache, nur **Selbstbegrünung**, Kein Einsatz von DM und PSM, keine Bodenbearbeitung
- GLÖZ 6 – alle weiteren Brachen darüber hinaus mit **Selbstbegrünung** oder **Begrünung durch Ansaat**

Soziale Konditionalität



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

- **Neu** ab dem 1.1.2023, spätestens aber zum 1.1.2025 einzuführen
 - Beinhaltet zusätzliche Sanktionen bei Verstößen gegen das **Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht**
 - Es werden keine Kontrollen durch die Zahlstelle selbst durchgeführt
 - Es wird ein neuer Informationsweg zwischen Zahlstelle und den entsprechend zuständigen Behörden (z. B. Gerichte, Hauptzollämter, Gewerbeaufsichtsämter o.ä. Behörden) aufgebaut
- >>> Verstöße in den genannten Bereichen muss die Zahlstelle zusätzlich berücksichtigen und im Rahmen der Konditionalität sanktionieren

Allgemeine Hinweise



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Sanktionierung von Verstößen nach **VOK** und **VWK**

Neu:

- Neben den Vor-Ort-Kontrollen werden zukünftig auch Verwaltungskontrollen zur Kontrolle der Einhaltung der Konditionalitätsvorschriften angewendet (§ 33 GAPKondV)
- Das bedeutet in wesentlichen Punkten eine 100%ige Flächenüberwachung durch das Flächen-Monitoring-System (AMS)
- Durch Verwaltungskontrollen aufgedeckte Verstöße können ebenfalls im Rahmen der Konditionalität geahndet werden (insb. GLÖZ 1 und 9 = DGL-Erhaltung, GLÖZ 7 = Fruchtwechsel, GLÖZ 8 = nichtproduktive Flächen)

Allgemeine Hinweise



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Fragen-Antworten-Katalog (FAQ-Papier)

- Schon jetzt zahlreiche Fragen aus der Praxis
- Fortlaufende Klärung in Abstimmung mit dem BMEL
- Es wird ein FAQ-Papier geben, welches auf ELAISA eingestellt und fortlaufend aktualisiert wird



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Fragen?

Fritsche Hartmut

Referat Beihilfemaßnahmen des InVeKoS/ Cross Compliance

Tel. 0391/ 567 1856